

# RS Vwgh 1996/11/13 95/01/0324

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §16 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

VwGG §41 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/01/0366

## Rechtssatz

Die Behörde (hier: Berufungsbehörde) hat ausnahmsweise auch über das vom Asylwerber Vorgebrachte hinaus auf besondere, in anderen Verfahren geltend gemacht Umstände Bedacht zu nehmen (Hinweis: E 15.3.1995, 94/01/0350, 0359 sowie E 5.4.1995, 94/01/0456 zur Frage der Verfolgungssicherheit; hier: Die von der Ehegattin des Asylwerbers in ihrem Asylverfahren geltend gemachte Gruppenverfolgung bosnischer Moslems in Bosnien-Herzegowina durch serbische Milizen war auch im Asylverfahren des Ehemannes zu berücksichtigen, weil

- 1) der Asylwerber VOR seiner Ehegattin das Heimatland verlassen hatte und die diesbezüglichen Beobachtungen nicht selbst hatte machen können,
- 2) aufgrund dieser Beobachtungen auch von einer Verfolgungsgefahr für den Asylwerber auszugehen war und
- 3) beide Verfahren vor der Behörde über zwei Jahre gleichzeitig anhängig waren).

## Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Parteiengehör Rechtsmittelverfahren Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren Berufung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010324.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)